

EUROPA im Überblick

04/2010 – 29. Januar 2010



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

DA SILVEIRA: ILLEGALE DURCHSUCHUNG BEI RECHTSANWALT – EGMR

Die Durchsuchung der Wohnung eines Rechtsanwalts kann im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant insbesondere dann unverhältnismäßig sein, wenn sie in Abwesenheit des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder eines seiner Repräsentanten stattfindet. Nach dem Urteil Nr. [43757/05](#) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21. Januar 2010 verletzt diese Vorgehensweise bei der Durchsuchung und Beschlagnahme das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 [EMRK](#) (Pressemitteilung auf [Englisch](#)). Der Entscheidung liegt eine Wohnungsdurchsuchung des Anwalts Da Silveira zu Grunde, der in Portugal zugelassen und auch in Frankreich anwaltlich tätig ist. Sie erfolgte im Zusammenhang einer polizeilichen Ermittlung gegen einen Dritten in seinem Domizil in Frankreich. Weder die Kenntnis, dass es sich um einen in Europa zugelassenen Anwalt handelte, noch dass der Präsident der örtlichen Rechtsanwaltskammer informiert und bereit war, bei der Durchsuchung anwesend zu sein, hielt die Polizei von der Durchführung der Maßnahme ab. Der Gerichtshof betonte, dass es im vorliegenden Fall entscheidend darauf ankam, dass es sich um ein vom Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit geschütztes Büro und nicht um eine reine Privatwohnung des Anwalts gehandelt habe. Zur Begründung des unverhältnismäßigen Eingriffs in das Freiheitsrecht führt er weiterhin aus, dass sich die Ermittlungen nicht gegen seine Person richteten und er auch zu keiner Zeit verdächtig war, an dem gegenständlichen Verbrechen beteiligt zu sein.

KONFLIKT UM SWIFT-ABKOMMEN SETZT SICH FORT – PARLAMENT

Der Rat hat den Unmut der EU-Parlamentarier weiterhin verstärkt. Bei der Sitzung des Ausschusses für bürgerliche Rechte, Justiz und Inneres (LIBE) am 27. Januar 2010 wurde ihnen mitgeteilt, dass ein vertraulicher Bericht des Richters Jean-Louis Bruguière über die Notwendigkeit des [SWIFT-Abkommens](#) zur Terrorismusbekämpfung vorbereitet werde. Dieser soll am 4. Februar veröffentlicht werden, d.h. am gleichen Tag, an dem der LIBE-Ausschuss und wenige Tagen bevor das Parlament im Plenum dem Abkommen zustimmen soll (s. EiÜ [03/10](#)). Auch inhaltlich haben die Abgeordneten Einwände erhoben. Der endgültige Text spiegele die [EntschlieÙung](#) des Parlaments von Mitte September nicht wider, kritisierte der liberale Alexander Alvaro. Die Abgeordneten befürchten, dass durch das Interimsabkommen mit einem solchen Inhalt ein negativer Präzedenzfall geschaffen werde, so dass keine Verhandlungsspielräume für die langfristige Vereinbarung der Union verblieben. Kommissionsgeneraldirektor der GD Justiz, Freiheit und Sicherheit Jonathan Faull hielt dem entgegen, dass ein parlamentarisches Veto zu Sicherheitslücken für die Bürger führe. Der stellvertretende europäische Datenschutzbeauftragte Giovanni Buttarrelli forderte im Gegenzug einen höheren Datenschutzstandard in den Mitgliedstaaten (s. EiÜ [43/09](#), [33/09](#), [30/09](#)).

VERLETZUNG DES FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS – EUGH

„Unternehmen der anderen Seite“ sind keine „deutschen Unternehmen“, hat der EuGH am 21. Januar 2010 entgegen der bisherigen Praxis deutscher Behörden entschieden (Rs. [C-546/07](#)). Deren Auslegung von Art. 1 Abs. 1 der deutsch-polnischen [Vereinbarung](#) über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen verstößt damit gegen die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 49 [EG](#) (a. F., jetzt Art. 56 [AEUV](#)). Der EuGH folgt damit den Schlussanträgen des Generalanwalts Mazák gegen Deutschland. Der EuGH stellt klar, dass die deutsch-polnische Vereinbarung nach dem Beitritt Polens zur EU zwei Mitgliedstaaten betrifft und daher nur unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts anwendbar ist. Setze die Anwendung der Vereinbarung aber eine Niederlassung in Deutschland voraus, verstoÙe dies gegen die Dienstleistungsfreiheit. Der VerstoÙ sei durch wirtschaftliche Erwägungen und nur praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der Vereinbarung nicht zu rechtfertigen. Die Anwendung der in einer Durchführungsanweisung enthaltenen Arbeitsmarktschutzklausel verstoÙe indes nicht gegen die Stillhalteklausele, die im Rahmen des polnischen EU-Beitritts in Kapitel 2 Nr. 13 des [Anhangs](#) der Beitrittsakte vereinbart worden sei. Die an sich unveränderte Klausel führe nur zur Anpassung an die faktischen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

DISKRIMINIERUNG VON TEILZEITBESCHÄFTIGTEN – EUGH

Generalanwältin Sharpston hat ihre Schlussanträge zum Anwendungsbereich der Richtlinie [97/81/EG](#) und der dort im Anhang enthaltenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit am 21. Januar 2010 gestellt. Das Verfahren betrifft die verbundenen Rechtssachen [C-395/08](#) und [C-396/08](#). Streitgegenstand sind die in Italien geltenden Modalitäten, mit denen die Anzahl der Wochen, die zum Erwerb eines Rentenanspruchs erforderlich sind, bemessen werden. Sie führen zu einer unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Arten der Teilzeitarbeit. Generalanwältin Sharpston stellt klar, dass die Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit auf Renten aus einem gesetzlichen System der sozialen Sicherheit keine Anwendung findet. Ob die streitige Rente in diese Kategorie fällt, hat das nationale Gericht zu beurteilen. Das gilt auch für die Frage, ob Italien bei der Normierung das Gemeinschaftsrecht beachtet hat, insbesondere den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Es stehe den Mitgliedstaaten frei, Differenzierungen nach verschiedenen Arten der Teilzeitarbeit vorzunehmen. Ihre Kompetenzen würden jedoch begrenzt durch die Ziele und Bestimmungen der Richtlinie 97/81/EG und der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit. Unzulässig seien ferner willkürliche Differenzierungen, die gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot verstießen.

INSOLVENZVERFAHREN WIRKT IN ALLEN EU-MITGLIEDSTAATEN – EUGH

Wenn ein Hauptinsolvenzverfahren im Mitgliedstaat, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, eröffnet ist, hat dies universale Geltung in allen Mitgliedstaaten, in denen die EG-Insolvenzverfahrensverordnung EG Nr. [1346/2000](#) anwendbar ist. Soweit in dem Staat der Zweigniederlassung des Schuldners kein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wird, sind die zuständigen Behörden dieses Staates verpflichtet, alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Hauptinsolvenzverfahren anzuerkennen und zu vollstrecken. Zu diesem Ergebnis ist EuGH in seinem Urteil [C-444/07](#) am 21. Januar 2010 gelangt. Im Ausgangsfall ordnete das Amtsgericht Saarbrücken den Arrest über die in Deutschland befindlichen Vermögenswerte eines polnischen Unternehmens an, das über eine Zweigniederlassung in Deutschland tätig ist. Da ein Hauptinsolvenzverfahren in Polen anhängig ist und das anwendbare Recht des *lex forum* es nicht zulässt bzw. keine der in Art. 5 und 10 der Verordnung verankerte Voraussetzungen vorliegt, dürfen die deutschen Behörden die Vollstreckung in die Insolvenzmasse einschließlich des deutschen Vermögens nicht anordnen. Verweigert werden könnte das in Polen eröffnete Hauptinsolvenzverfahren gem. Art. 25 Abs. 3 und 26 der Verordnung nur wegen Einschränkung der persönlichen Freiheit oder des Postgeheimnisses bzw. aus Gründen der deutschen öffentlichen Ordnung.

DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT VERSUS SPORTWETTENGESETZ NRW – EUGH

Zum Konflikt zwischen unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht und einer entgegenstehenden nationalen Regelung hat Generalanwalt Bot am 26. Januar 2010 seine Schlussanträge im Vorabentscheidungsverfahren [C-409/06](#) gestellt. Bei der Vorlage des Verwaltungsgerichts Köln geht es um die Beantwortung der Frage, ob nationale Regelungen für ein staatliches Sportwettenmonopol ausnahmsweise für eine Übergangszeit angewendet werden dürfen, auch wenn sie gegen zwingendes Gemeinschaftsrecht verstoßen. Nach Ansicht des Generalanwalts sei dies aus zwei Gründen zu verneinen: Zum einen stelle das [Sportwettengesetz](#) des Landes NRW eine ungerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar. Das Verbot der Sportwetten von Anbietern aus anderen Mitgliedsstaaten schütze den Verbraucher nicht vor dem übermäßigen Anreiz zum Glücksspiel. Daher greife auch das Argument, eine Gesetzeslücke vermeiden zu wollen, nicht durch. Zudem würde die Anwendung der widersprechenden Regelung im Ausnahmefall die Rechtssicherheit gefährden und die Unionstreue verletzen (jetzt in Art. 4 Abs. 3 [EUV](#)). Denn dies befreie andere Mitgliedsstaaten von der Verpflichtung, ihre Rechtsvorschriften schnellstmöglich an die EuGH-Rechtsprechung anzupassen.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es